

Aufnahmeantrag Mitgliedschaft

Ich möchte dem BTS Bahntechnik Sachsen e. V. beitreten und bestätige dies mit meinen persönlichen Daten und meiner Unterschrift. Mit dem Aufnahmeantrag erkenne ich die Vereinssatzung (Anlage 1) sowie die Beitragsordnung (Anlage 2) an.

Mitgliedsdaten Pflichtangaben:

Name:	Vorname:
Unternehmen*/Professur:	
Adresse:	
Postleitzahl:	Ort:
E-Mail:	
Telefon:	
Vertretungsberechtigter*:	
Stellv. Vertretungsberechtigter 1:	
Stellv. Vertretungsberechtigter 2:	

*nur Pflichtangabe, wenn keine natürliche Person

- ≤ 10 Mitarbeiter
 ≤ 50 Mitarbeiter
 ≤ 150 Mitarbeiter
 ≤ 250 Mitarbeiter
 >250 Mitarbeiter

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und akzeptiere die dem Antrag beigefügten und benannten Anlagen. Ich verpflichte mich, dem Vereinsvorstand Änderung bezüglich meiner persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den BTS Bahntechnik Sachsen e. V. erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Mitwirkung im Clusterprojekt Rail Saxony

Die Beteiligung im Cluster Rail Saxony ist freiwillig und unabhängig von der Mitgliedschaft im BTS Bahntechnik Sachsen e.V. Mit Eintritt in das Cluster Rail Saxony erkenne ich die Clusterordnung (Anlage 3) in der Fassung vom 01.02.2016 auf der zu Grunde liegenden Clusterförderungs-Richtlinie des Freistaates Sachsen (Anlage 4) an.

Zustimmungserklärung für den BTS-Newsletter und -Einladungsversand

„Ich möchte durch den BTS Bahntechnik Sachsen e.V. , einschließlich im Rahmen des Clusterprojekts BTS Rail Saxony, über dessen Aktivitäten, Dienstleistungen, Veranstaltungen und sonstige Neuigkeiten

per E-Mail informiert werden und stimme daher der Verwendung meiner Daten durch den BTS Bahn Technik Sachsen e.V. insoweit zu.

Eine sonstige Verwendung meiner Daten, insbesondere deren Weitergabe an Unternehmen außerhalb des BTS Bahn Technik Sachsen e.V. ist ausgeschlossen. Meine Einwilligung kann ich jederzeit durch formlose Mitteilung an die BTS Rail Saxony – Geschäftsstelle, Kramergasse 4, 01067 Dresden, Tel.: +49 (0) 351 497 615 989, Fax: +49 (0) 351 497 615 99, E-Mail: info@bts-sachsen.de mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Datenschutz ist uns wichtig! Weitere Details ergeben sich daher aus der Datenschutzerklärung, welche unter www.bts-sachsen.de/datenschutzerklaerung abgerufen werden kann.“

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand

**Satzung des
BTS Bahntechnik Sachsen e.V.**



Stand: 16. November 2017

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Der Verein trägt den Namen „BTS Bahntechnik Sachsen e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Jahr der Gründung und ggf. das Jahr der Auflösung wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.
- (5) Gerichtsstand ist Dresden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft und der Innovationsfähigkeit im Bereich Bahntechnik, vornehmlich im Landesgebiet Sachsen, darüber hinaus aber auch im gesamten Bundesgebiet. Ziel des Vereins ist es, die überregionale Wahrnehmung des Bahntechnikstandorts Sachsen zu verbessern, um u.a. Neuansiedlungen zu generieren und die frühzeitige Integration in europäische Entwicklungen zu ermöglichen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Aufbau und Ausbau des Industrienetzwerkes zwischen Mitgliedsunternehmen und Universitäten, Hochschulen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen zur Forcierung des Technologietransfers und der Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung;
 - b) Wissenstransfer für verkehrs- und wirtschaftspolitische Entscheidungen vorrangig im Freistaat Sachsen;
 - c) die Koordinierung und Vertretung der gemeinsamen Interessen;
 - d) Standortmarketing und Marketing für die Produkte und Leistungen der sächsischen Bahnindustrie;
 - e) Innovationsentwicklung, Unterstützung und Initiierung branchenübergreifender Innovationsprozesse;
 - f) Erschließen von Marktregionen;
 - g) Projektinitiierung, sowie Beratung bei der Projektdurchführung und -finanzierung;
 - h) Ausrichten von Fachveranstaltungen und Workshops;

- i) Zusammenarbeit mit überregionalen und internationalen Bahnclustern, vorrangig mit dem Zweck der Markterschließung, der Verbesserung des Zugangs zu EU-Fördermitteln sowie der gemeinsamen Projektbearbeitung;
 - j) Vermarktungsunterstützung und Kundengewinnung für innovative Produkte und Dienstleistungen;
 - k) Fachkräfte- und Personalarbeit mit dem Schwerpunkt Gewinnung und Vermittlung von Fachkräften.
- (3) Eine wirtschaftliche Betätigung des Vereins erfolgt nicht.

§ 3

Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand richtet zur Umsetzung des Vereinszwecks eine Geschäftsstelle mit Sitz in Sachsen ein. Zum Betrieb der Geschäftsstelle kann er sich eines Dritten bedienen.
- (2) Für die Arbeit der Geschäftsstelle wird im Voraus eine Jahresplanung erstellt, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sowie andere Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen der Bahntechnikbranche werden.
- (2) Zu korrespondierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Wissenschaft berufen werden, die durch ihre Leistungen Wesentliches zur Zielsetzung des Vereins beizutragen haben.
- (3) Der Vorstand kann wechselseitige Mitgliedschaften unter Aufhebung gegenseitiger Beitragszahlungen mit anderen Vereinen und Verbänden eingehen, wenn ein strategisches Interesse an der Zusammenarbeit besteht.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag beschließt der

Vorstand innerhalb von zwei Monaten. Auf Verlangen ist der Antragsteller verpflichtet nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 vorliegen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung des Vorstands über die Aufnahme erworben.

- (6) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (7) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nur gemäß § 4 Absatz 8 übertragbar.
- (8) Die Mitgliedschaft fusionierender Mitglieder wird auf den Rechtsnachfolger übertragen.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Auflösung/Liquidation des Mitgliedes nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. Ferner endet die Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 nicht mehr gegeben sind. Bei Fusion eines Mitgliedes mit einem Nichtmitglied endet die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Fusion wirksam wird, wenn die durch die Fusion entstehende Körperschaft unverzüglich nach Wirksamwerden der Fusion schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt, nicht mehr Vereinsmitglied sein zu wollen. Ist der Rechtsnachfolger einer Fusion mit einem Mitglied keine Körperschaft i.S.v. § 4 Absatz 1, endet die Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fusion wirksam wird.
- (10) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. des Jahres gekündigt werden. Beschließt die Mitgliederversammlung, den Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr um mindestens 15 % zu erhöhen, kann die Mitgliedschaft innerhalb eines Monats ab dem Tag des Beschlusses mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (11) Kündigungen sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (12) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) das Mitglied zumindest grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder gegen die Beschlüsse eines Vereinsorgans verstoßen hat;
 - b) das Mitglied trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit mit der Beitragszahlung nach § 6 im Rückstand ist.
- (13) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsantrag ist dem Mitglied mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung mit Begründung und Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme zu übersenden. Die Stellungnahme muss dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung zugehen und ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Den Beschluss über den Ausschluss hat der Vorstand

dem Mitglied unverzüglich zuzustellen und wird mit dem Zugang wirksam.

- (14) Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen sämtliche Pflichten fort. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 9 Satz 2,3 und 4 besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Bei Kündigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 10 Satz 2 besteht die Beitragspflicht bis zur Beendigung der Mitgliedschaft (pro rata temporis).
- (15) Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Diese ergeben sich aus dem Gesetz und dieser Satzung. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und seinen Zweck zu fördern.
- (2) Die Ausübung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte setzt die Erfüllung der Beitragspflicht voraus.

§ 6

Einnahmen, Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge gemäß einer separaten von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung, die jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden kann.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen und spätestens am 15. Februar fällig. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein hat das neue Mitglied für die noch verbleibende Zeit des Geschäftsjahres den Beitrag anteilig zu entrichten.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 8),
- (2) der Vorstand (§ 9).

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung von ihren Organen oder von diesen dazu bevollmächtigten Vertretern vertreten. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Dritte können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Sitzungen der Mitgliederversammlung werden mindestens einmal im Geschäftsjahr und wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen, vom Vorstand einberufen.
- (4) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand in Textform unter Angabe von Ort, Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch mit kürzerer Frist einladen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit es sich nicht um Beschlüsse nach Abs. 9 handelt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Sind sowohl der Vorstandsvorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, sofern einzelne Angelegenheiten nicht anderen Organen durch diese Satzung übertragen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Wahl, Überwachung, Entlastung und Abberufung des Vorstands sowie - - die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands,
 - c) die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Vorstandsmitglieder,

- d) über den Abschluss und die Änderung von Verträgen mit besonderer Bedeutung für den Verein; hierzu zählen insbesondere der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Gebäuden sowie die Errichtung von Gebäuden,
 - e) den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung ,
 - f) die Bestellung des Rechnungsprüfers,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss.
- (9) Beschlüsse sind bei ihrer Berufung ausdrücklich zu bezeichnen. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist:
- a) In den Fällen der § 8 (7) lit. a) und g) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - b) Ist im Fall des § 8 (7) lit. a) die Satzungsänderung mit einer Änderung des Zwecks des Vereins verbunden, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss hierzu schriftlich eingeholt werden.
- (10) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird geheim/schriftlich abgestimmt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Stimmverhältnisses außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (12) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift hat insbesondere den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung, der Beschlussfähigkeit, den Ablauf, die gestellten Anträge und Beschlüsse festzuhalten. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Sitzung zuzustellen.
- (13) Beschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden, wenn kein Mitglied binnen Wochenfrist nach Zugang der Beschlussvorlage widerspricht. Ein außerhalb einer Versammlung gefasster Beschluss wird bei Erreichen der entsprechenden satzungsmäßigen oder

gesetzlichen Mehrheit wirksam. Sein Zustandekommen ist allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

- (14) Die Vertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben entstehen, trägt das jeweilige Mitglied.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Maximal können sieben Personen in den Vorstand bestellt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Erneute Bestellung ist möglich. Ein jederzeitiger Widerruf der Bestellung kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur gesetzliche Vertreter, Prokuristen oder leitende bzw. bevollmächtigte Angestellte der Mitglieder sowie Vereinsmitglieder selbst, soweit es sich um natürliche Personen handelt.
- (4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird von der Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied nachgewählt. Für die Nachwahl gelten die allgemeinen Vorschriften.
- (5) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder ein durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Einzelvertretung berechtigtes Mitglied des Vorstands, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (6) Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden; sie können außerdem durch entsprechenden Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Willenserklärungen, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform.
- (8) Der Vorstand gibt sich innerhalb des ersten Geschäftsjahres eine Geschäftsordnung.

- (9) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Vorstandsversammlung.
- (10) Die Einladung erfolgt in Textform oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (11) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (12) Vorstandsbeschlüsse können ohne Abhaltung einer Sitzung, insbesondere schriftlich, fernmündlich oder per Telefax gefasst werden, wenn alle Mitglieder sich mit der Form der Beschlussfassung einverstanden erklären und sich an der Abstimmung beteiligen.
- (13) Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (14) Abweichend zu § 8 Absatz 7 lit. a) ist der Vorstand ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung des Vereins abhängig macht. Dies gilt nicht, wenn es sich um wesentliche Änderungen oder Ergänzungen, wie z.B. den Vereinszweck oder Mehrheitserfordernisse handelt.

§ 10

Rechnungsprüfung

- (1) Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Vereinsmitglieder, ihre Vertreter in der Mitgliederversammlung, sowie die Mitglieder des

Vorstands haben über die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Verein fort.

§ 12

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 8 (7) lit. g).
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Es gilt § 45 Abs. 3 BGB.

§ 13

Inkrafttreten

Die in der Gründungsversammlung am 27. Januar 2014 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorliegende Satzung wurde am 16. November 2017 beschlossen und ist mit der Eintragung im Vereinsregister rechtskräftig.

Beitragsordnung ab 16. November 2017

Die Mitgliederversammlung des BTS Bahntechnik Sachsen e. V. hat am 16. November 2017 gemäß § 6 (1) der Satzung beschlossen, an der seit 28. November 2014 geltenden Beitragsordnung festzuhalten. Entsprechend gelten weiterhin folgende Konditionen für die Mitgliedschaft:

1. Für eine Firmenmitgliedschaft gilt eine an das jeweilige Mitglied gerichtete Empfehlung, sich in einer mitarbeiterzahlbezogenen Beitragsstaffelung selbst einzuordnen.

Für Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von

- bis zu 10 wird ein Beitrag von 500 EUR p. a.
- 11 bis 50 wird ein Beitrag von 950 EUR p. a.
- 51 bis 150 wird ein Beitrag von 1.250 EUR p. a.
- 151 bis 250 wird ein Beitrag von 1.500 EUR p. a.
- über 250 wird ein Beitrag von 3.000 EUR p. a.

festgesetzt.

2. Abweichend zur Firmenmitgliedschaft beträgt der Mitgliedsbeitrag
 - für Professuren an Hochschulen 500 € p. a.
 - für natürliche Personen 900 € p. a.
3. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei.
4. Bezüglich der Beitragspflicht gilt § 6 der Satzung.

Die am 28. November 2014 in Kraft getretene Beitragsordnung wird beibehalten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freistaat Sachsen fördert über die Landesdirektion bis Dezember 2018 das Cluster RAIL SAXONY, dessen Projektträger der BTS Bahntechnik Sachsen e.V. ist. Insgesamt stehen dem Projekt Fördermittel in Höhe von 200.000 Euro zur Verfügung. Der maximale Fördersatz beträgt 75 %.

Im Rahmen dessen werden folgende Punkte gefördert:

- Aufbau und die Festigung eines Branchennetzwerks im Bereich Bahntechnik/Mobilität mit Schwerpunkt KMU
- Erleichterung des internationalen Markt- und Kundenzugangs für die Clustermitglieder
- Verbesserung der Wahrnehmung für sächsische Produkte und Dienstleistungen
- Verbesserung der FuE-Kompetenz und –Intensität der Mitglieder im Cluster
- Einbindung der Clustermitglieder in europäische Entwicklungen und Programme wie Shift2Rail

Dabei muss der BTS e.V. als Projektträger zwei wichtige Anforderungen erfüllen:

a) die Netzwerkstruktur nachweisen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass alle Teilnehmer eine Mitwirkungserklärung abgeben. Eine Mitgliedschaft im BTS e.V. ist dabei keine Voraussetzung. Mit der Mitwirkungserklärung wird die Clusterordnung anerkannt, die Einzelaspekte regelt. Diese finden Sie zum Nachlesen im Anhang.

b) Es müssen 25 % als Eigenanteil geleistet werden, d.h. alle Clustermitglieder müssen einen finanziellen Eigenbetrag leisten. Der Grundbetrag ist unternehmensgrößenabhängig und richtet sich nach der Beitragsordnung des BTS e.V.

Hinweis: BTS-Vereinsmitglieder haben diesen durch ihren Mitgliedsbeitrag bereits entrichtet.

Dies dient dazu, das dem Cluster zu Grunde liegende Arbeitskonzept umzusetzen. Das Clusterprojekt Rail Saxony ist das zentrale Instrument mit dem wir die Ziele unseres Vereins umsetzen.

Sie tragen mit dem Unterzeichnen der Mitwirkungserklärung also aktiv dazu bei, den Verein weiterzuentwickeln. Genau aus diesem Grund ist Ihre Beteiligung am Clusterprojekt auch so wichtig.

Wir freuen uns auf Ihre positive Reaktion zur Mitwirkung im Clusterprojekt Rail Saxony des BTS Bahntechnik Sachsen e.V. Sollten Sie noch Fragen zum Cluster oder den Zusammenhang zwischen Clusterarbeit und Vereinsarbeit haben, stehen wir Ihnen gern per Mail (info@bts-sachsen.de) oder Tel. (0351-497615989) zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Ihr BTS-Team

Clusterordnung

Fassung vom 1. Februar 2016

Präambel

Als entscheidende Maßnahme zur Umsetzung der Vereinsziele wurde das Cluster RAIL SAXONY errichtet. Mit Bescheid vom 10. November 2015 fördert die Landesdirektion Sachsen das Vorhaben aus Mitteln der GRW im Zeitraum 29. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2018 auf Grundlage der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Infra) vom 14. Juli 2015. Eine Fortführungsverpflichtung des Netzwerks besteht darüber hinaus im Rahmen der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Diese Clusterordnung regelt die Rahmenbedingungen des Clusters und die Zusammenarbeit im Fördervorhaben. Die operative Clusterarbeit wird an BTS Bahntechnik Sachsen e. V. übertragen.

§1

Mitgliedschaft im Cluster

Mitglieder des BTS Bahntechnik Sachsen e. V. werden mittels Erklärung und Annahme der Clusterordnung Mitglieder des Clusters, ausgenommen sind Förder- und Ehrenmitglieder.

Es können auch Nichtmitglieder am Cluster teilnehmen, wenn Sie eine separate Kosten- und Haftungsbeteiligung (Mitwirkungserklärung) mit BTS Bahntechnik Sachsen e. V. abschließen, und der Vorstand die Mitgliedschaft im Cluster genehmigt.

Die Organe von BTS Bahntechnik Sachsen e. V. sind auch die Organe des Clusters, wobei Nichtmitglieder von BTS Bahntechnik Sachsen e. V. bei clusterrelevanten Entscheidungen ein Stimmrecht haben.

§2

Haftung

Die Clustermitglieder unterwerfen sich den Bedingungen der Richtlinie GRW-Infra, innerhalb derer das Cluster gefördert wird. Jedes Clustermitglied haftet im Falle einer berechtigten Rückforderung in Höhe seiner anteilig erhaltenen Subventionen. Sollten darüber hinaus Rückforderungsansprüche bestehen, haftet der Verein mit seinen Vereinsmitteln. Die Clustermitglieder gestehen sich untereinander die anteilige Haftung an der verbleibenden Gesamtschuld im Verhältnis ihrer geleisteten Eigen- bzw. Mitgliedsbeiträge zu.

Die Haftung bleibt im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft für diejenigen Fördermittel anteilig erhalten, die während der Zeit der Mitgliedschaft ausgeschüttet wurden. Ein Rückzahlungsanspruch für erhaltene Eigenanteile besteht in keinem Fall.

Fördermitglieder sind von der Haftung ausgenommen.

Clusterordnung

Fassung vom 1. Februar 2016

§3

Sonstiges

Die Finanzplanung soll so vorgenommen werden, dass die Einnahmen des Vereins als Eigenmittel für die abgerufenen Fördermittel ausreichen. Sollten einmal mehr Eigenmittel benötigt werden, sind diese auf alle Clustermitglieder anteilig umzulegen. Durch die Verabschiedung der Planung im Rahmen der Mitgliederversammlung ist hier die transparente Mitwirkung aller Beteiligten gesichert.

Die Laufzeit beginnt mit dem Datum des Zuwendungsbescheids und endet mit dem Ende der Fortführungsverpflichtung.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur im Einvernehmen der Partner und in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber möglich.

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Förderung von Clustern und Netzwerken der Wirtschaft im Freistaat Sachsen
(RL Clusterförderung)**

Vom 27. Oktober 2016

**I.
Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1. Die Förderung soll den Aufbau und Ausbau strategischer Kooperationen zwischen sächsischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Technologie-, Gründer- und Innovationszentren, Kammern und Verbänden unterstützen. Somit sollen sächsische kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Unternehmensgründer ihre Kooperations- und Leistungsfähigkeit ausbauen und dadurch ihre Markt- und Innovationspotenziale noch besser ausschöpfen. Dabei sollen zum Beispiel auch die im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel auftretenden Herausforderungen aufgegriffen werden. Der Freistaat Sachsen will so den Wissenstransfer über Branchen und Technologiefelder hinweg intensivieren, die gemeinsame Erschließung zukunftssträchtiger Themenfelder stärken und so bereits vorhandenes Wissen durch die Nutzung in anderen Anwendungsbereichen wirtschaftlich noch besser verwerten. Die Förderung soll ferner dazu beitragen, die auf zentralen Zukunftsmärkten vorhandenen Entwicklungspotenziale für die sächsische Wirtschaft zu erschließen. Mit der Förderung sollen starke, insbesondere international sichtbare Netzwerke unter anderem auf den im Rahmen der Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen identifizierten Zukunftsfeldern entstehen.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage
 - a) des Artikels 91a des **Grundgesetzes** für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist,
 - b) des **GRW-Gesetzes** vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 269 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
 - c) des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (nachfolgend „Koordinierungsrahmen“),
 - d) der §§ 23, 44 der **Sächsischen Haushaltsordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) der **Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung** vom 27. Juni 2005 (SächsABl. Sdr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2015 (SächsABl. S. 515) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. Sdr. S. S 374), einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (**ANBest-P**), in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65),
 - g) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
 - h) nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für überbetriebliche Projekte von Trägern von Kooperationsnetzwerken und Innovationsclustern, die vorrangig im Freistaat Sachsen durchgeführt werden und zum Ziel haben, neue Märkte zu erschließen, neue Technologien zur Anwendung zu bringen und die strategische Zusammenarbeit, insbesondere auch branchen- oder länderübergreifend, zu vertiefen. Die Förderung von Kooperationsnetzwerken nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 und kann nur gewährt werden, sofern auf Ebene des Trägers die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 eingehalten werden. Die Förderung von Innovationsclustern nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b erfolgt nach Maßgabe von

Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die Einzelbeihilfen müssen den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 entsprechen.

II. Gegenstand der Förderung

1. Förderfähig sind neue und bestehende Netzwerke. Gegenstand der Förderung sind:
 - a) die bis zu drei Jahre umfassende Initiierungsphase neuer Netzwerke oder Projekte zum Ausbau bestehender Kooperationsnetzwerke; Kooperationsnetzwerke dienen ausgehend von einer gemeinsamen sektoralen oder technologischen Basis durch gemeinsame Initiativen und Maßnahmen der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Einrichtungen und regionalen Akteuren, tragen zum Austausch über strategische Markt- und Technologieentwicklungen bei und sind dadurch auf eine Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, vor allem KMU gerichtet;
 - b) die gemeinsamen überbetrieblichen Aktivitäten in langfristig angelegten Innovationsclustern; Innovationscluster sind mindestens sachsenweit angelegt und sollen durch die insbesondere branchenübergreifende oder interregionale Vernetzung zur Aktivierung der Marktchancen technologischer Potenziale im Freistaat Sachsen beitragen. Die Förderung von Innovationsclustern erfolgt auf der Grundlage von Wettbewerbsaufrufen durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
2. Pro Antrag kann nur einer der unter Nummer 1 aufgeführten Fördergegenstände gefördert werden.
3. Nicht gefördert werden Projekte und Maßnahmen, für die eine Förderung in Betracht kommt
 - als industriebezogene und netzwerkunterstützende Projektaktivitäten nach Teil B Abschnitt III Nummer 2 der **Mittelstandsrichtlinie** vom 21. August 2014 (SächsABl. S. 1111), die durch die Richtlinie vom 30. Januar 2015 (SächsABl. S. 255) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2015 (SächsABl. SDr. S. S 400), in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - für Unternehmensnetzwerke nach Ziffer II Buchstabe c oder d der **Fachkräftenrichtlinie** vom 12. April 2016 (SächsABl. S. 519), in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - für zielgruppenspezifische Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben nach Teil B Ziffer II Nummer 2 der **Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer** vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 74), die zuletzt durch die Richtlinie vom 4. Juli 2016 (SächsABl. S. 968) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 429), in der jeweils geltenden Fassung.

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind Träger von Netzwerken. Träger sind Zusammenschlüsse oder Vereinigungen mit eigener Rechtsperson und mindestens fünf Partnern, davon mindestens drei KMU der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen. Weitere Partner können zum Beispiel Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Kammern und Verbände sein. Ziel des Zusammenschlusses soll die Entwicklung und Festigung von unternehmensübergreifenden Strukturen sein. Der Zugang interessierter Nutzer zum Netzwerk muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.
2. Zuwendungsempfänger können auch Träger von bestehenden Netzwerken sein, sofern es sich um neue Projekte handelt, die der Weiterentwicklung oder Internationalisierung des Netzwerks dienen. Die Grundfinanzierung der Netzwerktätigkeit des Trägers muss in diesen Fällen ohne öffentliche Förderung sichergestellt sein. Die Aufwendungen für neue Projekte müssen klar und transparent vom übrigen Geschäftsbetrieb abgegrenzt sein.
3. Von der Förderung ausgeschlossen sind Träger, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Bei den Trägern der Richtlinie darf es sich nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 handeln. Außerdem sind Projekte, die maßgeblich von Forschungseinrichtungen mit staatlicher Grundfinanzierung finanziert werden, nicht förderfähig.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Antragsteller haben entsprechend ihrer Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einzusetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden. Zuwendungen Dritter sind mit ihrem

Verwendungszweck auszuweisen; dies umfasst auch vertragliche Leistungen weiterer öffentlicher Stellen an den Träger im Zusammenhang mit netzwerkbezogenen Aktivitäten.

2. Anträge müssen enthalten:
 - a) Eine Beschreibung der strategischen Ziele des Netzwerks und der geplanten Arbeitspakete einschließlich Kostenplan.
 - b) Einen Nachweis für die Beteiligung von mindestens fünf Partnern, davon mindestens drei KMU der gewerblichen Wirtschaft; bei einer höheren Anzahl an Partnern sollen mindestens die Hälfte der Mitglieder KMU sein. Dazu legt der Antragsteller seinen Gesellschaftervertrag beziehungsweise seine Vereinssatzung nebst Beitragssatzung und KMU-Erklärungen für diejenigen im Antrag genannten Partner vor, die als KMU angerechnet werden sollen.
 - c) Einen Finanzierungsplan, der die Erbringung der Eigenmittel und die finanzielle Gewährleistung der Fortführung für mindestens drei Jahre nach Abschluss des geförderten Projekts darstellt. Bei Projekten bestehender Netzwerke ist außerdem nachzuweisen, dass der unmittelbare Betrieb des Netzwerks ohne Förderung finanziert und das geförderte Projekt buchhalterisch von den Kernaktivitäten des Netzwerks getrennt ausgewiesen ist. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
3. Bei der Innovationsclusterförderung ist ein Projektkonzept vorzulegen, das entsprechend dem jeweiligen Wettbewerbsaufruf ein Themenfeld beschreibt sowie erste konkret geplante Maßnahmen beinhaltet. Soweit dabei Investitionsvorhaben gefördert werden sollen, sind Regelungen für die Finanzierung und Nutzung der geförderten Investition während der Projektlaufzeit sowie für deren Verwendung nach Beendigung des Projekts beziehungsweise im Liquidationsfall vorzulegen.

V.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung bezogen auf die förderfähigen Kosten in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Kosten im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Ausgaben im Sinne von Nummer 2.2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.
2. Zuwendungsfähig für Kooperationsnetzwerke sind die beim Träger anfallenden Personal- und Sachkosten des Netzwerkmanagements, soweit sie zur Initiierung des Netzwerkes beziehungsweise zur Durchführung des Projektes erforderlich und angemessen sind; zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für:
 - a) den Aufbau überbetrieblicher Strukturen und der Weiterentwicklung des strategischen Netzwerkkonzepts und Anpassung/Untersetzung des Arbeitsplans in Abstimmung mit den beteiligten Akteuren,
 - b) die Sensibilisierung der Netzwerkteilnehmer für relevante Trends, sich ändernde Marktanforderungen und Innovationspotenziale,
 - c) die Organisation von Foren, Arbeitskreisen, Workshops oder anderen Formaten zum Austausch von Wissen und Erfahrungen,
 - d) Werbemaßnahmen für die Erhöhung der Sichtbarkeit des Netzwerks und zur Gewinnung neuer Mitglieder (Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen). Der Zugang zum Netzwerk und dessen Aktivitäten muss offen und diskriminierungsfrei erfolgen.
3. Zuwendungsfähig für Innovationscluster sind
 - a) die beim Träger anfallenden Personal- und Sachkosten des Netzwerkmanagements, soweit sie für den Betrieb des Innovationsclusters erforderlich und angemessen sind (Betriebskosten); zuwendungsfähig sind Kosten für:
 - aa) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen,
 - bb) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen,
 - cc) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.
 - b) Kosten für Investitionen in durch den Träger beschaffte und gehaltene materielle und immaterielle Vermögensgegenstände (ohne bauliche Investitionen), soweit diese mehreren Nutzern transparent und diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen. Die beteiligten Unternehmen und Nutzer zahlen Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters. Diese müssen dem Marktpreis entsprechen beziehungsweise die Kosten widerspiegeln.
- 4.

Zuwendungsfähige Sachkosten gemäß Nummer 2 beziehungsweise Nummer 3 sind insbesondere Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Raummiete, Ausstattung, Reisekosten nach dem [Sächsischen Reisekostengesetz](#) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, Gutachten sowie Honorare für externe Experten. Betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen sind nicht förderfähig. Eine Verpflichtung der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen gemäß Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#)) besteht nicht.

5. Die Höhe der Zuwendung für Kooperationsnetzwerke beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten; insgesamt höchstens 200 000,00 Euro pro Netzwerk (neu initiierte Netzwerke) beziehungsweise pro Projekt (bestehende Netzwerke) in einem Zeitraum von drei Steuerjahren.
6. Die Höhe der Zuwendung für Innovationscluster beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Die Zuwendung wird in der Regel für zunächst drei Jahre bewilligt; die Projektlaufzeit kann bei erfolgreicher Zwischenevaluation durch einen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch den Träger beauftragten Evaluator auf bis zu zehn Jahre verlängert werden. Die Zuwendung kann insgesamt höchstens 5 Millionen Euro betragen; sie kann ausnahmsweise höchstens 7,5 Millionen Euro betragen, wenn:
 - a) der Innovationscluster eine interregionale Kooperation beinhaltet oder
 - b) am Innovationscluster unternehmensseitig ausschließlich KMU beteiligt sind.Für Investitionen des Trägers in C-Fördergebieten gemäß GRW-Koordinierungsrahmen kann die Förderung bis zu 55 Prozent betragen.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Projekts ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.
2. Mit GRW-Mitteln können unter anderem Maßnahmen im Bereich der Vernetzung und Kooperation von regionalen Akteuren zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen gefördert werden, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind.
3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die [Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung](#), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie jeweils Abweichungen zugelassen worden sind. Der Zuwendungsempfänger und seine Mitglieder verpflichten sich, an der Erfolgskontrolle – auch nach Ende des Projekts – mitzuwirken. Ein Verstoß gegen Dokumentations- oder Mitwirkungspflichten kann eine (teilweise) Rückforderung zur Folge haben.
4. Nicht gefördert werden Projekte, die den Aufbau eines neuen branchenspezifisch ausgerichteten Netzwerks in solchen Wirtschaftszweigen zum Gegenstand haben, in denen bereits gleichgerichtete landesweite Netzwerkaktivitäten vorhanden sind; die Prüfung erfolgt durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

VII.

Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB), Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden.
2. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann ein Gremium einberufen, in dem Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der SAB und sachverständige Dritte die Förderwürdigkeit der beantragten Projekte beurteilen. Ein solches Gremium ist insbesondere für die Auswahl der zu fördernden Innovationscluster vorgesehen.
3. Die Förderung nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b erfolgt aufgrund von Wettbewerbsaufrufen, die das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr veröffentlicht. Die Förderaufrufe enthalten Fristen und Verfahrensfestlegungen. Dabei kann die persönliche Vorstellung der Projekte vor einem Gremium vorgesehen werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Inhalte der Wettbewerbsaufrufe sind bindend für die Zulässigkeit der Bewerbungen.

VIII.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 27. Oktober 2016

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Änderungsvorschriften

Quelle: REVOSax http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/17030/26385.html
Stand vom 16.01.2017

Herausgeber: Sächsische Staatskanzlei <http://www.sk.sachsen.de/>